

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 28.01.1988
in der Fassung vom 06.10.2016

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|---------------------------------|------------|
| bis zu 3 Stunden | 20,00 Euro |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 35,00 Euro |
| von mehr als 6 Stunden | 40,00 Euro |
- (Tageshöchstsatz)
- (3) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft nachweisen, dass Ihnen während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im häuslichen Bereich bei der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder bei der Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz regelmäßig Nachteile entstehen, die nur durch die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Betreuung ausgeglichen werden können, erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach Absatz (2) einen Durchschnittssatz für deren Betreuung. Der Durchschnittssatz der Betreuungsentschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
- | | |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden | 28,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 49,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 56,00 € |

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird wie folgt gestaffelt gezahlt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|---|------------|
| bis zu 3 Stunden | 40,00 Euro |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 5 Stunden | 50,00 Euro |
| von mehr als 5 Stunden | 60,00 Euro |
- (2) Für Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld gewährt. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich zum Ende der Sitzungsrunde bezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets Eningen unter Achalm erhalten die Gemeinderatsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs.2 bzw. § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2016 in Kraft.